

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Lenzburg. Sie ist ein Glied der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Art. 2

Die Kulturgesellschaft hat zum Zweck, Volksbildung und Wohlfahrt in Gemeinde und Staat (insbesondere im Bezirk Lenzburg) zu fördern sowie überhaupt auf allen gemeinnützigen Gebieten tätig zu sein.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme, die durch den Vorstand erfolgt

Art. 4

Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Art. 6

Für Verbindlichkeiten der Kulturgesellschaft haftet nur das direkte Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, dagegen haben die einzelnen Mitglieder auch keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 7

Personen, welche sich besondere Verdienste um die Kulturgesellschaft erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche haben sie alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtungen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Kulturgesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungs- Prüfungskommission

Art. 9

Die Generalversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Bei der Wahl des Versammlungsortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Teile des Bezirks Lenzburg zu berücksichtigen. Die Generalversammlung behandelt die von ihr selbst oder vom Vorstand gewählten Traktanden und erledigt die statutarisch ihr zukommenden Geschäfte.

Art. 10

Die Mitglieder sind, unter Kenntnisnahme der Traktanden, zu jeder Generalversammlung einzuladen.

Art. 11

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes von wenigstens 5 Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren
2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
3. Wahl der Rechnungs- Prüfungskommission
4. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Mitglieder- Jahresbeitrages
6. Genehmigung der Statuten
7. Behandlung der ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Verbindliche Beschlüsse können nur über traktandierte Anträge gefasst werden.

Art. 12

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vize- Präsidenten/ die Vize- Präsidentin, den Kassier/ die Kassierin und den Aktuar/die Aktuarin.

Art. 13

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und leitet die Betätigung der Gesellschaft; er erlässt oder genehmigt die ihm geeignet scheinenden Verordnungen oder Reglemente derjenigen Betriebe und Institutionen, die der Kulturgesellschaft gehören oder ihrer Aufsicht unterstellt sind; er vertritt die Tätigkeit der Gesellschaft und legt Rechnung ab.

Art. 14

Präsident/in bzw. Vizepräsident/in und Aktuar/in führen die verbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung erweitern. Der Vorstand erstattet auf jede Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft und legt Rechnung ab.

IV. Statutenrevision

Art. 15

Die Revision dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Wird ein solcher Auftrag aus dem Schosse der Generalversammlung gestellt und erheblich erklärt, so ist er an den Vorstand zur Vorberatung zu überweisen.

V. Auflösung

Art. 16

Gewinn und Kapital werden im Fall der Vereinsauflösung unwiderruflich einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Inkrafttreten

Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2018 in Lenzburg beschlossen und treten sofort in Kraft.

Die Statuten vom 18. Januar 1931, vom 4. Oktober 1959, vom 15. November 1985 und vom 21. November 2013 sind aufgehoben.

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident
Pfr. Dr. Christoph Weber-Berg

Die Aktuarin
Kathrin Härdi

Lenzburg, 11. Dezember 2018